

Protokoll

über die 11. Sitzung des Rates der Gemeinde Molbergen in der Kommunalwahlperiode 2011 – 2016 am Montag, 30. September 2013, 18.00 Uhr, in der Gaststätte Drees in Molbergen

Anwesend waren:

1. **Bürgermeister Ludger Möller, Molbergen**
2. **Ratsvorsitzender Clemens Westendorf, Peheim**
3. **Ratsmitglieder**
 - Tanja Abeln, Molbergen
 - Heinrich Bley, Ermke
 - Stefan Bley, Ermke
 - Waldemar Boxhorn, Molbergen
 - Wolfgang Brinkmann, Ermke
 - Theodor Bruns, Molbergen
 - Elisabeth Bunten, Molbergen
 - Bernard Greten, Stalförden
 - Johannes Hukelmann, Dwertge
 - Günther Koopmann, Peheim
 - Wilhelm Kreutzmann, Peheim
 - Nadja Kurz, Molbergen
 - Antonius Lamping, Molbergen
 - Bernhard Schürmann, Resthausen
 - Berthold Tebben, Peheim
 - Hubert Thien, Peheim
 - Herbert Westerkamp, Molbergen
 - Job Westermann, Ermke

Es fehlte:

Petra Wulfers, Dwertge

4. **Verwaltung**
 - Allgem. Vertreter des BM, Andreas Unnerstall, zugleich Protokollführer
5. **Beratend (zu TOP 4 im öffentlichen Teil)**
 - Petra Hensen, Rektorin der Anne-Frank-Schule Molbergen
6. **Zuhörer (im öffentlichen Teil)**
 - Maria Beelmann, Molbergen
 - Mechthild Brinkmann, Molbergen
 - Petra Vorwerk, Molbergen
 - Gerhard Bäker, Molbergen
 - Rainer Deeken, Molbergen
 - Gerhard Diekmann, Molbergen
 - Thomas Galinger, Molbergen
 - Martin Niemann, Molbergen

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 17. Juni 2013
4. Einrichtung einer Oberschule an der Anne-Frank-Schule Molbergen als teilgebundene Ganztagschule
5. Berufung einer Schülervereinerin für den Schulausschuss
6. Netzbeteiligungsmodell der EWE
hier: Beteiligung der Gemeinde Molbergen
7. Antrag des BC BW Ermke e.V. auf Gewährung eines Zuschusses nach den Sportförderrichtlinien für Erweiterungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen an der Sportanlage Matruher Weg in Ermke
8. Antrag des Musikvereins Molbergen auf Gewährung eines Zuschusses für ein Musical-Projekt
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Peheim – Gewerbegebiet östl. der Linderner Straße II“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- 10.2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Buchenbaum“ gem. § 13a BauGB
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 65 „südlich Vahrener Weg“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - b) Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB
12. Über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
13. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten
14. Mitteilungen und Anfragen

15. Schließung der Sitzung

B) Nichtöffentlicher Teil:

A) Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ratsvorsitzende Clemens Westendorf eröffnete um 18.05 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere die Zuhörer/innen, recht herzlich.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Ratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Die Ratsfrauen und -herren waren durch schriftliche Einladung vom 19.09.2013 unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzung waren in der Münsterländischen Tageszeitung sowie durch Aushang in den Gitterkästen Molbergen, Peheim und im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Feststellung der Tagesordnung

Die den Ratsmitgliedern mit der Einladung vom 19.09.2013 zugestellte Tagesordnung, einschl. Erweiterung für den nichtöffentlichen Teil vom 25.09.2013, wurde unverändert angenommen.

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 17. Juni 2013

Gegen das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 17.06.2013, welches allen Ratsmitgliedern zugestellt worden war, wurden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll wurde unverändert bei Stimmenthaltungen der Ratsherren Heinrich Bley, Bernard Greten und Johannes Hukelmann, die an der Sitzung nicht teilgenommen hatten, genehmigt.

4. Einrichtung einer Oberschule an der Anne-Frank-Schule Molbergen als teilgebundene Ganztagschule

Sachverhalt:

Die Anne-Frank-Schule Molbergen beabsichtigt zum Schuljahr 2014/2015 die Einführung der Oberschule, beginnend mit dem dann neuen Jahrgang 5 und in den Folgejahren aufsteigend bis zum 10. Schuljahrgang. Hierzu ist an der Schule eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die ein detailliertes Oberschul-Konzept entwickelt hat, das zwischenzeitlich in den Schulgremien abgestimmt worden ist. Das Konzept sieht so lange wie möglich einen gemeinsamen Unterricht aller Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs sowie als neue Unterrichtsform u. a. ein „Lernbüro“ vor. Hiermit wird die individuelle Lernförderung und Schwerpunktbildung unterstützt.

Die Leiterin der Anne-Frank-Schule, Frau Petra Hensen, erläuterte dem Rat ausführlich die Hintergründe und Ziele der Einführung der Oberschule, die Konzeption sowie die Vorteile gegenüber der bisherigen Schulform. Einzelheiten sind der als Anlage I beigefügten Präsentation zu entnehmen. Die Nachfragen hierzu aus dem Rat wurden von Frau Hensen beantwortet.

Die rechtlichen Grundlagen der Oberschule als neue Schulform sind in § 10a NSchG geregelt. Der Schulträger ist gemäß § 106 Abs. 3 NSchG berechtigt, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt (Prognose für mindestens 10 Jahre). Mit der Errichtung von Oberschulen entfällt gleichzeitig die Pflicht, Hauptschulen und Realschulen zu führen. Die dann „übernommenen“ Hauptschul- und Realschuljahrgänge werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Die Anne-Frank-Schule hat aktuell 543 Schülerinnen und Schüler. Der Hauptschulzweig wird mit 9 Klassen (insges. 158 Schüler/innen; ein- bis zweizügig je Jahrgang) und der Realschulzweig mit 16 Klassen (insges. 385 Schüler/innen; zwei- bis dreizügig je Jahrgang) geführt.

Die beiden Grundschulen in Molbergen und Peheim haben zurzeit in allen 4 Jahrgangsstufen zusammen durchschnittlich jeweils 110 - 120 Schülerinnen und Schüler. Bei einer stabilen Übergangsquote zum Gymnasium von knapp 30 % und dann zur Oberschule von gut 70 % errechnen sich je Jahrgang zwischen 80 und 90 Neuaufnahmen an der Oberschule. Angesichts der – entgegen dem landläufigen Trend – unverändert hohen Geburtenrate in der Gemeinde Molbergen (zwischen 90 und 115 Kinder in den folgenden Schuljahrgängen) besteht diese Erwartung auch für die Zukunft. Sie wird untermauert durch die Prognose der Bertelsmann Stiftung, die bis zum Jahr 2030 eine allein durch die Geburtenrate konstante Bevölkerungsentwicklung für die Gemeinde aufzeigt (vgl. www.wegweiser-kommune.de). Dementsprechend bleibt auch die Schülerzahl stabil. Die geforderte Mindestzügigkeit von 2 x 24 Schülern/innen je Jahrgang ist somit langfristig – deutlich über 10 Jahre hinaus – gegeben.

Die Errichtung der Oberschule bzw. Umwandlung der bisherigen Schulform bedarf nach § 106 Abs. 8 NSchG der Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB). Zugleich ist ein Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform bei der NLSchB zu stellen. Der Genehmigungsantrag zur Errichtung einer Oberschule mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 soll spätestens bis zum **31.10.2013** bei der NLSchB vorliegen.

Das Oberschul-Konzept sieht einen verpflichtenden Ganztagsunterricht an zwei Tagen in der Woche ab Jahrgangsstufe 5 aufsteigend vor (sog. teilgebundene Ganz-

tagsschule). Im Übrigen bleibt das schon vorhandene offene (freiwillige) Ganztagsangebot bestehen. Neue Oberschulen sind nicht automatisch teilgebundene Ganztagschulen. Vielmehr muss diese besondere Organisation der Schule gem. § 23 Abs. 4 NSchG ebenfalls bei der NLSchB beantragt werden (Antragsfrist bis zum **01.12.2013**). Einzelheiten sind in dem Erlass des MK vom 16.03.2004 „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ geregelt (hier: Ziffer 2.4.2.).

Aufgrund der zwingenden Notwendigkeit zur Realisierung des ausgearbeiteten Oberschul-Konzeptes sollen beide Anträge verbunden werden.

Mit Einführung der Oberschule sind Veränderungen in den Unterrichtsmethoden und der Schulstruktur (insbesondere neue Funktion des/der didaktischen Leiters/in) verbunden. Dies erfordert Umbaumaßnahmen im Verwaltungstrakt der Schule, um ein Büro für den/die didaktische/n Leiter/in, ein Elternsprechzimmer und zusätzliche Lehrerarbeitsplätze zu schaffen. Auch wird für den Einstiegsjahrgang eine entsprechende Neuausstattung der Klassenräume gewünscht.

Nach ersten Schätzungen belaufen sich die Kosten hierfür auf folgende Größenordnung:

- Ausstattung vier Klassenräume	50.000,00 €
- <u>Umbau Verwaltungstrakt</u>	<u>30.000,00 €</u>
Summe:	80.000,00 €

Ob hierfür eine Bezuschussung aus der Kreisschulbaukasse in Betracht kommt, steht noch nicht fest. Vergleichs-/Berufungsfälle sind bislang nicht bekannt.

Nach kurzer Beratung fasste der Rat einstimmig nachstehenden Beschluss:

Die Gemeinde Molbergen stellt gemeinsam mit der Anne-Frank-Schule Molbergen bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde einen Antrag auf Errichtung einer Oberschule, beginnend mit dem Jahrgang 5, ab dem Schuljahr 2014/2015. Zugleich beantragt die Gemeinde die Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform.

Verbunden wird die Umwandlung in eine Oberschule mit dem Antrag zur Errichtung einer teilweise offenen (sog. teilgebundenen) Ganztagschule ab dem Schuljahr 2014/2015 nach Ziffer 2.4.2 des Erlasses des MK vom 16.03.2004 „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“. Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Schulträger die für den Betrieb der Ganztagschule notwendige räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitstellen.

5. Berufung einer Schülervereinerin für den Schulausschuss

Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gehören dem Schulausschuss mindestens ein Lehrer-, ein Eltern- sowie ein Schülervereiner an. Nach § 110 Abs. 4 NSchG beruft der Rat die vorgenannten Vertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe. Die Vorschläge sind bindend.

In seiner Sitzung am 19.12.2011 hat der Rat die entsprechenden Mitglieder des Schulausschusses für die laufende Kommunalwahlperiode berufen. Die bisherige Schülervertreterin, Evelina Renz, ist allerdings nicht mehr Schülerin der Anne-Frank-Schule in Molbergen und damit auch als Mitglied des Schulausschusses ausgeschieden.

Als Nachrückerin wird die neue Schülersprecherin an der Anne-Frank-Schule

Neele Neldner, 8. Klasse, wohnhaft in Molbergen,

vorgeschlagen. Sie ist daher zum Mitglied des Schulausschusses zu berufen.

Ohne weitere Aussprache beschloss der Rat einstimmig, für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode 2011 – 2016 Neele Neldner als Schülervertreterin in den Schulausschuss zu berufen. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, sobald sie nicht mehr Schülerin der Anne-Frank-Schule ist.

6. Netzbeteiligungsmodell der EWE **hier: Beteiligung der Gemeinde Molbergen**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.05.2013 hat die EWE AG eine Beteiligung an der neu gegründeten **Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN)** im Rahmen des sog. EWE-Beteiligungsmodells angeboten. Über das Beteiligungsangebot wurden die Ratsmitglieder in einer nichtöffentlichen Ratssitzung am 04.09.2013 ausführlich informiert. Die Grundzüge sind dem Schaubild in der Anlage II zu entnehmen.

Das Beteiligungsangebot richtet sich an insgesamt 288 Kommunen in der Ems-Weser-Elbe-Region. Zwingende Voraussetzung ist ein gültiger Wegenutzungs-/ Konzessionsvertrag über Strom und/oder Gas mit der EWE Netz GmbH.

Den Kommunen wird angeboten, sich mit maximal 25,1 % an der EWE Netz GmbH zu beteiligen. Der erste Anteilserwerb ist 2013 möglich mit bis zu 4,9 % des Stammkapitals der EWE Netz GmbH. Im Jahr 2018 können die kommunalen Anteile auf bis zu 25,1 % erhöht werden. Von einzelnen Kommunen nicht ausgeschöpfte Kontingente können in beiden Phasen von anderen Kommunen erworben werden. Die Erklärung über die Beteiligung muss im ersten Schritt bis zum 11. Oktober 2013 erfolgen.

Die Höhe der für jede Angebots-Kommune reservierten Anteile richtet sich nach der Einwohnerzahl, der Fläche und der Anzahl der Wegenutzungsverträge einer Kommune. Für die Gemeinde Molbergen errechnen sich danach folgende Ausgabebeträge:

- 2013: 493.009,92 €
- 2018: 2.536.796,16 € (einschl. Betrag aus 2013)

Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 10.045,44 €. Bis zu den Maximalbeträgen sind Beteiligungen in jeder Höhe möglich. In einer gemeinsamen Sitzung beider

Ratsfraktionen am 23.09.2013 wurde über eine Beteiligung in 2013 in Höhe von 100.000,00 Euro vom Grundsatz her Einvernehmen erzielt.

Das umfangreiche Vertragswerk der EWE ist unter Koordination des Nds. Städte- und Gemeindebundes durch die Rechts- und Steuerkanzlei bbt aus Hannover eingehend geprüft worden. Das Ergebnis lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Die vertragliche Ausgestaltung des EWE-Beteiligungsmodells und den damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.
- Die Haftung ist auf das eingezahlte Vermögen seitens der Kommune begrenzt. Eine Nachschusspflicht ist ebenso wie die Übernahme von Verlusten zu Lasten der Kommunen ausgeschlossen.
- Die Einflussmöglichkeiten der Kommune sind – entsprechend der Beteiligungshöhe – auf die Rechte der Gesellschafterversammlung der KNN begrenzt, insbesondere Informationsrechte und -möglichkeiten. Eine weitere Einflussnahme auf das operative Geschäft ist faktisch nicht möglich.
- Ob die zu erzielende Rendite angemessen und die Einflussmaßnahmenmöglichkeiten ausreichend sind, ist durch jede Kommune individuell zu entscheiden.

Rendite:

Die KNN erhält aus den Verträgen mit der EWE Netz GmbH eine feste, vom Jahresergebnis der EWE Netz GmbH unabhängige und für die gesamte Mindestlaufzeit bis zum Jahr 2028 garantierte Dividende in Höhe von jährlich 4,75 %, die an die beteiligten Kommunen weitergeleitet wird.

Wenn die Beteiligung im Hoheitsvermögen gehalten wird, unterliegen die Gewinnausschüttungen bei der Kommune der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag können nicht auf Steuern der Kommune angerechnet werden, sondern wirken sich als definitive Belastungen aus. Die Berücksichtigung von Finanzierungskosten für den Anteilserwerb zur Reduzierung der Kapitalertragsteuer ist nicht möglich. Hierdurch reduziert sich die Ausschüttung auf eine Nettorendite von 4,00 %.

Eine Reduzierung bzw. Vermeidung der Kapitalertragsteuer im Netzbeteiligungsmodell ließe sich durch die Herstellung eines „Kleinen Querverbundes“ mit einem dauerdefizitären Betrieb gewerblicher Art (BgA) erreichen. Im Falle der Gemeinde Molbergen käme hierfür nur der Betrieb einer Kindertagesstätte in Betracht (Verrechnung von Dividendenerträgen mit Kindergartenverlusten/-defiziten). Allerdings entstehen auch durch die Ausgliederung und Verwaltung eines BgA neue Kosten und Verwaltungsaufwand, so dass sich nach Einschätzung der Verwaltung ein solcher Querverbund erst bei einer vergleichsweise hohen Beteiligung (und daraus resultierenden Dividenden) als vorteilhaft erweist. Hierzu müssten noch verbindliche Auskünfte des Finanzamtes und eines Steuerberaters eingeholt werden.

Finanzierung:

Für eine Fremdfinanzierung der Beteiligung bietet sich ein Investitionskredit der KfW (Programm 208) an. Der tagesaktuelle Zinssatz beläuft sich hier auf 1,47 % bei 10jähriger Laufzeit und 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Allerdings ist vorgesehen, die Finanzierung der Anteile aus der ersten Beteiligungsphase möglichst über eine außerplanmäßige Auszahlung bzw. den Nachtrag 2013 zu decken.

Kommunalrechtliche Zulässigkeit:

Die Beteiligung an der KNN bzw. mittelbar an der EWE Netz GmbH unterliegt gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde. Hier sind bereits umfangreiche Vorprüfungen seitens des Landkreises Cloppenburg erfolgt. Auch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat bereits mit Erlass vom 04.04.2013 grundsätzlich klargestellt, dass die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Netzgesellschaft eine zulässige Form der wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune darstellt. Die Voraussetzungen des hier einschlägigen § 137 NKomVG dürften daher erfüllt sein.

CDU-Fraktionsvorsitzender Bernard Greten merkte an, dass die bisherigen Beschlussfassungen zum EWE-Beteiligungsmodell in den Kommunen des Landkreises erheblich variierten und von beispielsweise 10.000,00 Euro in der Gemeinde Garrel bis zu 6,3 Mio. Euro in der Stadt Friesoythe reichten. Letztlich sei die Beteiligung wie ein Aktienkauf zu werten mit den entsprechenden Risiken bzw. Chancen der Wertverbesserung oder -verschlechterung des Unternehmens. Der kommunale Einfluss auf die EWE Netz GmbH bleibe aber begrenzt, wie schon die maximale Zahl von 3 Sitzen für kommunale Vertreter bei insgesamt 18 Sitzen im Aufsichtsrat zeige. Die CDU-Fraktion halte daher eine Beteiligungshöhe von 100.000,00 Euro seitens der Gemeinde Molbergen für einen ausgewogenen Vorschlag.

Bürgermeister Möller nahm anschließend zu diesem Tagesordnungspunkt noch wie folgt Stellung:

„Ob die Gründung der ENW mit der Absicht, die Strom- und Gasnetze zu übernehmen, letztendlich zu einem Umdenken der EWE geführt hat, darüber kann man spekulieren. Die ENW hat nach Einschätzung der Mehrheit der Kommunen im Landkreis Cloppenburg mittlerweile ihren Zweck erfüllt. Erreicht wurde nach allgemeiner Einschätzung, dass die EWE sich auf die Kommunen zubewegt hat und allen ein Beteiligungsmodell anbietet. Ziel war darüber hinaus eine Stärkung des kommunalen Einflusses. Eingeräumt wird ein Mitspracherecht - zwei Sitze -. Das Ergebnis will ich nicht kommentieren.

Festzustellen bleibt aber, dass ein echter strategischer Partner, der nachweislich auch in der Lage und bereit war, die erforderlichen Finanzmittel zum Netzan Kauf bereitzustellen, bis heute nicht gefunden wurde. Das ist auch ein Teil der Wahrheit.

Gerade unsere Unternehmen und Firmen müssen sich darauf verlassen können, dass die Kommunen kein Vabanque-Spiel betreiben. Durch die Konzessionsvergabe an die EWE wird den Einwohnern im Kreisgebiet eine hohe Versorgungssicherheit und ein effektiver Netzbetrieb langfristig gewährleistet. An der Nähe zu den Verbrauchern und der Nähe zu ihren Städten und Gemeinden hat die EWE aber noch kräftig

zu arbeiten und verlorenes Vertrauen muss zunächst wieder zurückgewonnen werden. Gravierende Managementfehler dürfen sich nicht wiederholen. Die EWE muss sich daher noch als echter Partner der Kommunen und der Verbraucher beweisen. Das heißt: **Kein Monopolisten-Denken dafür aber mehr Partnerschaft.** Vor allem EWE-Chef Werner Brinker hat diesbezüglich eine Bringschuld.

Das Beteiligungsangebot der EWE werden meines Erachtens von den 288 Kommunen im Versorgungsgebiet letztendlich nur die wirtschaftlich Starken voll ausschöpfen können. Kredite für das Beteiligungsmodell werden sich unmittelbar auf anstehende Investitionen auswirken. Das ist die Kehrseite der Medaille und gilt auch für die Gemeinde Molbergen.

Deshalb sollten wir uns, wie von den Fraktionen und vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagen, mit **100.000,00 Euro** beteiligen und unser Kontingent nicht ausschöpfen. Ich sehe die gemeindliche Beteiligung auch als Signal an den regionalen Versorger EWE, dass die Gemeinde zu ihrer Entscheidung der Konzessionsvergabe steht. Die frühzeitige Entscheidung der Gemeinde, die Konzession wieder an die EWE zu vergeben, war auch im Nachhinein richtig und ich fühle mich bestätigt.

Unabhängig von der Konzessionsvergabe und der Energiewende gilt als Basis und gemeinsames Ziel, nach Möglichkeit weniger Strom verbrauchen und Trinkwasser sparen. Ein nicht unwesentlicher Beitrag für die Zukunft und die nächsten Generationen. Nach uns die Sintflut, wäre ein fataler Egoismus.“

Sodann fasste der Rat mit 19 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme nachstehenden Beschluss:

- (1) Die Gemeinde Molbergen beteiligt sich in der ersten Phase des sog. EWE-Beteiligungsmodells bis zum 11. Oktober 2013 mit einem Betrag von 100.000,00 Euro als Kommanditist an der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN) und damit mittelbar an der EWE Netz GmbH.
- (2) Die Beteiligung wird bis auf weiteres im hoheitlichen Vermögen gehalten.
- (3) Die Verwaltung wird mit der fristgerechten Abwicklung der Vertragsmodalitäten und des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsichtsbehörde beauftragt.

7. Antrag des BC BW Ermke e.V. auf Gewährung eines Zuschusses nach den Sportförderrichtlinien für Erweiterungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen an der Sportanlage Matrumer Weg in Ermke

Sachverhalt:

Der BC BW Ermke e. V. hat nach verschiedenen vorherigen Abstimmungsgesprächen mit Datum vom 02.09.2013 einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Sportanlage in Ermke, Matrumer Weg, gestellt, die im Einzelnen wie folgt beschrieben werden:

- Ersatz der alten Pflasterung durch eine neue Mehrzweckfläche für verschiedene Sportarten. Die Fläche soll in verschiedenen Farben gepflastert werden, um mehrere abgegrenzte Spielflächen zu erzeugen, z. B. für Federball, Volleyball, Basketball, Handball usw. Es sollen Bodenhülsen eingelassen werden, um die für die entsprechenden Sportarten benötigten Netze oder Tore unkompliziert montieren zu können. Auf diese Weise wird der zu Verfügung stehende Platz sinnvoll genutzt und es wird dem Sportverein die Möglichkeit gegeben, weitere sportliche Aktivitäten anzubieten. Gerade im Bereich der Jugendarbeit ist es erforderlich, vielfältige Alternativen zum bestehenden Angebot anbieten zu können.
- Modernisierung und Erweiterung der Flutlichtanlage. Die alten vorhandenen Strahler müssen durch neue effizientere Strahler ersetzt werden. Zusätzlich sind 2 neue Masten zu installieren, um eine gleichmäßige und ausreichende Beleuchtung des Sportfeldes zu erreichen. Vermehrt finden Spiele und Trainingseinheiten in den Abendstunden statt. Um hierfür vernünftige Rahmenbindungen zu schaffen, ist die Modernisierung der Fluchtlichtanlage notwendig.
- Installation eines Sicherheitszauns zum Schutz des Geländes vor Vandalismus. Das Sportgelände ist von der Straße „Dorgdamm“ und vom angrenzenden Feld frei zugänglich. Wiederholt wurden Unrat und Müll im hinteren Bereich der Tribüne und am Spielfeldrand entsorgt. Um diesem Umstand in Zukunft vorzubeugen, soll ein Sicherheitszaun errichtet werden, der die Lücke des vorhandenen Zauns vom „Matrumer Weg“ bis zum hinteren Trainingsplatz schließt. Weiterhin wird der Zaun zum Schutz und Erhalt der neuen Maßnahmen beitragen.

Weiter hat der Antrag folgenden Wortlaut:

„ ... hiermit beantragen wir eine Förderung für die in der Anlage beigefügten Maßnahmen zur Bestandssicherung unserer Sportanlage in Ermke am Matrumer Weg.

Die aufgeführten Maßnahmen sind aus unserer Sicht dringend erforderlich. Der Sportverein BC BW Ermke e.V. ist immer bestrebt, seinen Mitgliedern ausreichend und sichere Sportangebote zur Verfügung zu stellen. Um dieses auch in Zukunft zu garantieren, sehen wir Handlungsbedarf bei den genannten Maßnahmen. Gerade im Hinblick auf die Jugendarbeit ist es erforderlich, vor Ort ein interessantes und abwechslungsreiches Sportangebot zu unterbreiten.

Wir bitten daher um Prüfung unseres Antrages und hoffen auf Ihre Unterstützung. Über eine positive Antwort würden wir uns sehr freuen. Gleichzeitig beantragen wir den vorzeitigen Beginn der Maßnahme. [...]“

Dem Antrag sind verschiedene Kostenvoranschläge beigefügt, die sich auf insgesamt rd. 43.500,00 € belaufen und wie folgt zusammensetzen:

- Flutlichtmasten und -strahler	14.476,35 €
- Anschluss Muffen, Erdkabel	1.500,00 €
- Sicherheitszaun	11.500,00 €
- <u>Mehrzweckfläche (Neupflaster, Bodenhülsen)</u>	<u>16.000,00 €</u>
Summe:	43.476,35 €

Nach den hier in Frage kommenden Ziffern 2.1.2 und 2.1.4 der aktuellen gemeindlichen Sportförderrichtlinien vom 01. Mai 2005 wird der Bau von Sportfreianlagen ein-schließlich erforderlicher Nebenanlagen (außer Tribünen) sowie von Flutlichtanlagen gefördert durch einen Zuschuss von 40 % der Kosten bis zu Baukosten in Höhe von 60.000 Euro bzw. 20.000 Euro.

Nach den vorliegenden Kostenschätzungen könnte mithin ein Zuschuss bis zu 17.400,00 € (40 % der Gesamtkosten) gewährt werden. Mit einer Teilbaumaßnahme soll noch im Herbst d. J. begonnen, die weiteren Abschnitte in 2014 ausgeführt werden. Dementsprechend käme auch eine Aufteilung des Zuschusses auf zwei Haushaltsjahre in Betracht.

Der Sportverein hat bereits zu den Haushaltsberatungen 2013 fristgerecht gemäß Ziffer 2.3.4 seinen Zuschussantrag angemeldet. Daher wurde eine Teilsumme in Höhe von 7.500,00 € als Zuschuss in den Finanzhaushalt 2013 eingestellt. Entsprechende Haushaltsmittel stehen mithin zur Verfügung.

Zur Finanzierung der verbleibenden Baukosten sind Zuschüsse des Kreissportbundes (20 %), des Landkreises Cloppenburg (20 %) sowie Eigenleistungen (20 %, davon mind. 60 % Barmittel) vorgesehen.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales vom 11.09.2013 (TOP 3) verwiesen.

Ohne weitere Beratung fasste der Rat bei einer Enthaltung des Ratsherrn Stefan Bley (Vorstandsmitglied des BC BW Ermke e.V., ohne dass ein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 41 NKomVG besteht), ansonsten einstimmig nachstehenden Beschluss:

Dem BC BW Ermke e. V. wird für die beantragten Erweiterungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen an der Sportanlage in Ermke (Flutlichtanlage, Sicherheitszaun, Mehrzweckspielfeld) gemäß Ziffern 2.1.2 bzw. 2.1.4 der gemeindlichen Sportförderrichtlinien ein Zuschuss in Höhe von 40 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten gewährt. Grundlage für die Bemessung der zuschussfähigen Kosten bilden die vorliegenden Kostenvoranschläge über insgesamt rd. 43.500,00 € Die Abrechnung richtet sich nach den tatsächlichen Kosten gemäß Verwendungsnachweis.

Die Auszahlung des Zuschusses wird nach Baufortschritt auf die Haushaltsjahre 2013 und 2014 aufgeteilt. Im Haushalt 2014 sind entsprechende Finanzmittel zu veranschlagen.

8. Antrag des Musikvereins Molbergen auf Gewährung eines Zuschusses für ein Musical-Projekt

Sachverhalt:

Der Musikverein Molbergen beantragt mit am 13.05.2013 eingereichtem Schreiben die Gewährung eines Zuschusses für das Projekt „Gemeinsam statt Einsam“ – das

Musical „Party Rock am Wasserloch“. Das Musical kommt am Freitag/Samstag, den 25. und 26. Oktober 2013, in der Dreifeld-Sporthalle in Molbergen zur Aufführung.

Hintergründe, Zielsetzung, Handlung und Kosten dieses Vorhabens werden in dem Antrag vom Musikverein ausführlich beschrieben. Demnach kalkuliert der Verein mit einem Kostenrahmen von ca. 9.000,00 € (Materialien, Bühnenbild, GEMA-Gebühren, Wachdienst, Werbung, Technik etc.) und beantragt bei der Gemeinde Molbergen „den größtmöglichen Zuschuss zu dieser Veranstaltung“. Für den Fall, dass mit dem Projekt nicht nur eine Kostendeckung, sondern ein Überschuss erzielt werden kann, soll dieser wiederum den Fördervereinen der Molberger Kindergärten und Schulen zugutekommen.

In einem Vorgespräch ist dem Musikverein ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € aus dem Haushaltsansatz für besondere Großveranstaltungen im Gemeindegebiet in Aussicht gestellt worden. Diese Größenordnung wurde ohne Beschlussfassung auch vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 27.05.2013 für angemessen gehalten mit Blick auf das außerordentliche Engagement des Musikvereins gerade in der Jugendarbeit und den hervorragenden Ruf des Vereins über die Gemeindegrenzen hinaus.

Zum 100jährigen Bestehen des Musikvereins Molbergen im Jahr 2011 ist ihm ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 3.000,00 € gewährt worden, aufgeteilt auf die Erstellung einer Chronik mit 1.000,00 € und die Jubiläumsveranstaltung mit 2.000,00 €.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales in seiner Sitzung am 11.09.2013 (TOP 4) dafür ausgesprochen, dem Musikverein Molbergen für sein Musical-Projekt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € zu gewähren. Auf die entsprechende Niederschrift wird Bezug genommen. Dieser Empfehlung schloss sich der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2013 an.

Der Rat fasste ohne weitere Aussprache einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Musikverein Molbergen wird auf seinen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € zum Projekt „Gemeinsam statt Einsam“ – das Musical „Party Rock am Wasserloch“ gewährt. Hierfür wird der Haushaltsansatz aus dem Budget für die individuelle Förderung entsprechender Großveranstaltungen verwendet.

9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Peheim – Gewerbegebiet östl. der Linderner Straße II“

a) Aufstellungsbeschluss

b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Bürgermeister Möller führte einleitend aus, die Grundstücke im ersten Abschnitt des neuen Gewerbegebietes an der „Linderner Straße“ in Peheim (Bebauungsplan Nr. 56) seien mittlerweile komplett vermarktet. Daher sei die Bauleitplanung für die inzwischen von der Gemeinde erworbene Erweiterungsfläche zur Größe von ca. 3 ha auf den Weg zu bringen. Hierfür gebe es bereits zwei Grundstücksanfragen.

Bürgermeister Möller stellte den Entwurf des Bebauungsplanes in seinen Grundzügen dar mit zwei von der Erschließungsstraße „Sostel“ abgehenden Stichstraßen. Aufgrund der Ergebnisse der Geruchsimmisionsbeurteilung der LUFA sehe der Planentwurf eine Unterteilung des Geltungsbereiches in ein GE 1 – Gebiet mit ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung und ein GE 2 – Gebiet vor, in dem die Wohnnutzung ausgeschlossen sei. Im Übrigen entsprächen die Festsetzungen denen des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 56.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 18.09.2013 (TOP 3) verwiesen. Der Ausschussvorsitzende, Ratsherr Wilhelm Kreuzmann, berichtete kurz über die Beratungen im Ausschuss mit dem Ergebnis einer einhelligen Befürwortung der Aufstellung und des Entwurfs des Bebauungsplanes.

Der Rat beschloss sodann einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Peheim – Gewerbegebiet östl. der Linderner Straße II“.
Ebenfalls einstimmig stimmte er dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 18.09.2013 (TOP 3) empfohlenen Fassung zu und beschloss die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

10.2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Buchenbaum“ gem. § 13a BauGB

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**
- b) Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB**

Bürgermeister Möller stellte zusammenfassend den zugrundeliegenden Bebauungsplan, den Änderungsbereich sowie die Abwägungsempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen vor. Diese beschränkten sich auf Hinweise, die keine planrelevanten Auswirkungen hätten. Hintergrund der Bebauungsplanänderung sei das Bauvorhaben von Frau Katharina Frisen, die neben der Arztpraxis im Erdgeschoss drei kleinere Wohnungen („Single-Wohnungen“) im Obergeschoss vorsehe. Die ansonsten geltende Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten würde ein solches Vorhaben und damit die gewünschte Ansiedlung von unterstützenden Leistungen aus dem Gesundheitsbereich im näheren Umfeld des Demenzzentrums erschweren.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 18.09.2013 (TOP 4) verwiesen.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat einstimmig nachstehenden Beschluss:

- a) Zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Buchenbaum“ ergehen die vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 18.09.2013 (TOP 4) empfohlenen Abwägungsbeschlüsse, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.**

- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Buchenbaum“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

11. Bebauungsplan Nr. 65 „südlich Vahrener Weg“

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken**
b) Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB

Bürgermeister Möller stellte den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie den Planentwurf dar. Das Plangebiet werde wie auch der nördlich angrenzende Bereich (Bebauungsplan Nr. 40) als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) entwickelt. Allerdings werde die ohnehin nur ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung (Betriebsleiterwohnungen) hier wegen etwaiger Immissionskonflikte mit dem umliegenden Gewerbegebiet ausgeschlossen. Zu den angrenzenden Erschließungsstraßen seien ausreichend bemessene, nicht überbaubare Abstandsflächen vorgesehen. Im Übrigen enthalte der Bebauungsplan die auch sonst in vergleichbaren Gebieten üblichen Festsetzungen zum Nutzungsrahmen.

Weiter ging Bürgermeister Möller kurz auf die Ergebnisse der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Insbesondere werde die Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg berücksichtigt durch eine ergänzende Begründung zum Ausschluss der Wohnnutzung mit Rücksicht auf die bestehende und weiter zu entwickelnde gewerblich-industrielle Nutzung im Umfeld sowie zur Gewährleistung des Schutzstatus der vorhandenen Wallhecke am Westrand des Gebietes (außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans am „Kneheimer Weg“ verlaufend).

Auf Nachfrage des Ratsherrn Theo Bruns erläuterte Bürgermeister Möller, dass die festgesetzte Firsthöhe von 16 m in Gewerbegebieten üblich und ausreichend sei.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 18.09.2013 (TOP 5) verwiesen. Der Ausschussvorsitzende, Ratsherr Wilhelm Kreuzmann, berichtete kurz über die Beratungen im Ausschuss mit dem Ergebnis einer einhelligen Befürwortung des Bebauungsplanes.

Der Rat fasste sodann einstimmig nachstehenden Beschluss:

- a) Zu den im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich Vahrener Weg“ ergehen die vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 18.09.2013 (TOP 5) empfohlenen Abwägungsbeschlüsse, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.**
b) Der Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich Vahrener Weg“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

12. Über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Sachverhalt:

Gemäß § 117 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der beiden Teilhaushalte (Budgets) gelten Planabweichungen, die sich im Rahmen dieser Gesamtdeckung bewegen, gemäß § 19 Abs. 6 GemHKVO grundsätzlich nicht als überplanmäßig.

Bei dem Haushaltsansatz „Grunderwerb“ ist eine Deckung in diesem Rahmen aber nicht mehr gewährleistet, so dass hier überplanmäßige Auszahlungen anfallen. Die geplante EWE-Beteiligung in Höhe von 100.000,00 Euro (vgl. TOP 6), die noch in 2013 fällig wird, stellt eine außerplanmäßige Auszahlung dar.

Produkt Sachkonto	VA / Rat vom	Begründung	HH-ansatz	Finanzbedarf	Über-/ außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung Deckung
11113 782100	27.05.13/ 17.06.13	<u>Grunderwerb</u> Grundstücksan- und -verkäufe im Zshg. mit der Ansiedlung der Fa. CLAAS	<u>400.000,00</u>		
	27.05.13/ 17.06.13	Grundstückskauf zur Erweiterung des GE-Gebietes „Linderner Straße“ in Peheim	noch verfügbar: 274.000,00	zusammen: 927.600,00 (inkl. Nebenkosten)	653.600,00
	28.08.13	Grunderwerb im Zshg. mit Umlageungsgebiet U 69 „Moorhook“			<u>Deckungsvorschlag:</u> - Mehreinnahme aus GE-Grundstücks- und Bauplatzverkauf i.H.v. <u>168.800,00</u> - Mehreinnahme Verkauf NFP-Waldfläche i.H.v. <u>26.500,00</u> - Minderaus-

					gabe beim Zuschuss Erweiterung Ferienpark „Dwergter Sand“ i.H.v. <u>100.000,00</u> - Minder- ausgabe 2013 Beteiligung Anschluss- stelle „Molberger Str.“ – OU CLP i.H.v. <u>125.000,00</u> - Verschiebung Sanierung DGH Grönheim, Differenz i.H.v. <u>30.000,00</u> - Mehrein- nahme Ge- werbe- steuer i.H.v. <u>200.000,00</u>
11113 785300	25.09.13	EWE- Beteiligungsmodell	0,00	100.000,00	100.000,00 <u>Deckungs- vorschlag:</u> Weitere Meh- rein-nahme Gewerbe- steuer i.H.v. <u>100.000,00</u>
				Summe	753.600,00

Die insgesamt noch verbleibende geringfügige Differenz von 3.300,00 € kann im Rahmen der Gesamtdeckung der Teilhaushalte aufgefangen werden.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen liegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beim Rat.

Der Rat beschloss ohne weitere Beratung einstimmig, die über- / außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von insgesamt bis zu 753.600,00 € beim Haushaltsansatz „Gründerwerb“ und im Zuge des EWE-Beteiligungsmodells mit den vorstehenden Deckungsvorschlägen zu genehmigen.

13. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten

Fragen wurden von den anwesenden Zuhörern/innen nicht gestellt.

14. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor. Anfragen wurden von den Ratsmitgliedern ebenfalls nicht gestellt.

15. Schließung der Sitzung

Ratsvorsitzender Westendorf schloss den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.30 Uhr.

B) Nichtöffentlicher Teil: